

geschlossen worden. Die Nachricht von einem erfolglosen Angebote K. F. Koehlers an den Northcliff-Konzern ist demnach unzutreffend.

2. Der in der Presse wiederholt genannte Verkaufspreis von 250 000 Dollar ist ebenfalls unrichtig. Völlig unrichtig ist ferner die Nachricht eines Berliner Mittagsblattes, der Kaiser erhalte außer den sagenhaften 250 000 Dollar noch eine Lantime seitens des amerikanischen Verlegers. Da diese Nachricht in einer Form gebracht wurde, die vermuten ließ, daß sie von dem amerikanischen Käufer stamme, ist festzustellen, daß dieser Herr sich nicht in der angegebenen Weise geäußert hat und auch gar nicht äußern konnte. Es ist zutreffend, daß der Erwerber des Buches, Herr Brainard, der Chef des Hauses Harper & Brothers und des McClure Newspaper Syndicates in New York ist, der zugleich im Namen eines zu diesem Zwecke gebildeten Kartells amerikanischer Zeitungen unter Führung der New York Times verhandelte.

Der Verlag K. F. Koehler bittet die deutschen Zeitungen, sich nicht zur Übermittlung von Nachrichten gebrauchen zu lassen, die von politisch oder sonstwie interessierten, der Sache selbst aber fernstehenden Kreisen ausgestreut werden. Er ist jederzeit bereit, Anfragen in den Grenzen der naturgemäß gebotenen Diskretion zu beantworten.

### Personalnachrichten.

**Otto Lehmann †.** — Der Ordinarius der Physik und Direktor des physikalischen Instituts an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Geheimrat Dr. Otto Lehmann, ist daselbst im 68. Lebensjahre gestorben. Seine Studien über die flüssigen Kristalle haben Aufsehen erregt, ebenso sind seine Untersuchungen auf dem Gebiete der Elektrizitätslehre (Entladungsvorgänge und Magneto-Kathodenstrahlen) von besonderer Bedeutung. Von seinen Werken führen wir auf: Physikalische Technik (1885), Molekularphysik (1888/89 II), Kristallanalyse (1891), Elektrizität und Licht (1895), Elektrische Entladungen (1898), Versuchsergebnisse und Erklärungsversuche (1899), Physik und Politik. Rektoratsrede (1901), Flüssige Kristalle (1904), Flüssige Kristalle und die Theorien des Lebens (1906, 2. Aufl. 1908), Die wichtigsten Begriffe und Gesetze der Physik (1907), Die scheinbar lebenden Kristalle (1907), Leitfaden der Physik (1907), Flüssige Kristalle, Myelinformen und Muskelkraft (1910), Das Kristallisationsmikroskop (1910), Die neue Welt der flüssigen Kristalle (1911), Geschichte des physikalischen Instituts der technischen Hochschule Karlsruhe (1911), Die Beweise für die Existenz von Molekülen und die Sichtbarmachung der Molekularstruktur von Kristallen durch Röntgenstrahlen (1913), Die Lehre von den flüssigen Kristallen und ihre Beziehungen zu den Problemen der Biologie (1918), Flüssige Kristalle und ihr scheinbares Leben (1921). Lehmann ist wohl zuerst bekannt geworden durch folgende Bearbeitungen: Frid, Physikalische Technik (1890—95 II, 7. Aufl. 1904—09 IV), Müller, F., Grundriß der Physik (1896).

**Hermann Jordan †.** — Am 17. Juni starb im 44. Lebensjahre der ordentliche Professor der Kirchengeschichte, Patristik, Dogmengeschichte, Symbolik und Missionsgeschichte und Vorstand des kirchengeschichtlichen Seminars an der Universität Erlangen D. Hermann Jordan. Er schrieb u. a.: Die Theologie der neuentdeckten Predigten Novatians (1902), Rhythmische Prosa in der altchristlichen lateinischen Literatur (1905), Jesus im Kampfe der Parteien der Gegenwart (1907), Das Alter und die Herkunft der lateinischen Übersetzung des Irenäus (1908), Das Frauenideal des Neuen Testaments und des älteren Christentums (1909), Jesus und die modernen Jesusbilder (1909), Geschichte der altchristlichen Literatur (1911), Die Mission des Christentums und die Weltpolitik der Nationen (1913), Th. Kolde (1914), Blätter der Erinnerung an die im Kriege 1914—1919 Gefallenen der Universität Erlangen (1920), Von deutscher Not und deutscher Zukunft (1922). Jordan war Herausgeber der Rhythmischen Prosatexte aus der ältesten Christenheit (1905), Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte seit 1914 und Mitherausgeber der Theologie der Gegenwart seit 1910.

**Eduard Grafe †.** — In Bonn starb am 13. Juni der emerit. ord. Professor der neutestamentlichen Exegese und Theologie in der evangelisch-theologischen Fakultät der dortigen Universität Geh. Konfistorialrat D. Dr. Eduard Grafe im 68. Lebensjahre. Von 1890 bis 1913 lehrte Grafe in Bonn als Nachfolger von Mangold, nachdem er früher in Berlin, Halle und Kiel doziert hatte. Sein Arbeitsgebiet war das Urchristentum. Von seinen Schriften seien genannt:

Über Veranlassung und Zweck des Römerbriefs (1881), Die paulinische Lehre vom Gesetz nach den 4 Hauptbriefen (1884, 2. Aufl. 1893), Die Stellung und Bedeutung des Jacobusbriefes in der Entwicklung des Urchristentums (1904), Das Urchristentum und das Alte Testament (1907).

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Zur Vereinfachung des Verkehrs.

Infolge der großen Schwierigkeiten und Kosten des Verkehrs wird dieser immer unerträglicher. Das säumige Eintreffen aller Sendungen — besonders ins Ausland —, das Unwirtschaftliche des Kreditierens haben ihn zu einem recht komplizierten gemacht. Die Folgen sind Überwiegen des Barverkehrs bei möglicher Umgehung des Leipziger Kommissionärs, daher Quartalkonto, Monatskonto und »Zahlbar nach Empfang«. Das alles aber erfordert eine unausgesetzte Evidenzhaltung auf beiden Seiten, eine Unzahl von Rechnungsarbeiten und Schreibereien bei Verleger und Sortimenten.

Es wäre gewiß eine Erlösung für beide Teile, wenn der Modus einer Vereinfachung dieses Betriebes gefunden würde; den glaube ich darin zu sehen, wenn die Verleger, statt der jetzt beliebten vier Konten, als Jahreskonto, Quartalkonto, Barkonto, Separatkonto, nur eins führten. Dieses eine brauchte nur im Soll und Haben je zwei A-, B-Rubriken zu führen; die eine für Jahressendungen, die andere für feste Bezüge. Monats- und Quartalsverrechnungen und deren Arbeit fallen ganz weg. Der Verleger, der stets alle Sendungen sofort bucht, hat stets eine genaue Übersicht über sein festes Guthaben. Er schreibt also nach Ablauf des Monats oder Quartals eine Karte: »Ihre festen Bezüge im vergangenen Monat (Quartal) betragen M. 2715.80, wollen Sie daher zum Begleich derselben M. 2700.— als a conto-Zahlung einsenden«.

Das wäre doch für Verleger wie Sortimenten so einfach, denn eine gerade Summe wird der Sortimenter gern einsenden, auch wenn die letzten 2—3 Sendungen noch gar nicht eingetroffen sind. Der Verleger ist ihm ja gut für den Betrag. Abrechnung aber nur einmal im Jahre; über das Feste im Januar oder Februar, über a conto-Ware zur Ostermesse.

Möchten doch die Verleger diesen Vorschlag zur Güte einmal eingehend prüfen! Vielleicht taugt er etwas!

Budapest.

Ein größerer Sortimenter.

#### Rettet schon verloren gegebene Forderungen in der Schweiz!

Zahlreich sind die Fälle, in denen deutsche Gläubiger nach Ausbruch des Krieges und dem schweizer Moratorium Forderungen nicht weiter verfolgten, weil bekanntlich in der Schweiz dem Schuldner nicht die Anwaltskosten auferlegt werden, diese also vom Gläubiger getragen werden müssen, der bei kleinen Beträgen und zweifelhaften Fällen lieber die Forderung preisgibt, und zwar zu seinem Schaden. Man braucht heute nicht zu befürchten, daß man bei einer Forderung von 1000 Mark dem heutigen Kurse entsprechend nur 20 Fr. einlagen könnte, die für Prozeßkosten nicht ausreichen würden. Man kann bei einer Marktschuld eben heute noch Goldmark fordern.

Das schweizerische Bundesgericht hat, wie Rechtsanwalt Ariur Schneider in Bern als Präsident einer großen Kreditschutzorganisation der Schweiz nachweist, in mehreren Entscheidungen, so zuletzt am 22. Januar 1922 festgelegt, daß Schuldner, der mit einer Zahlung der in fremder Geldwährung ausgedrückten Geldschuld im Verzuge ist, für die zwischen Fälligkeit und Zahlung eingetretene Kursdifferenz haftbar erklärt wird. Man kann also auch heute noch die Zahlung desjenigen Frankenbetrags verlangen, der sich ergibt aus der Umrechnung der Marktschuld zum Kurse des Zeitpunkts der Fälligkeit der betreffenden Schuld, dazu Verzugszinsen und Protestkosten (6%), bei Wechseln, sonst 5%.

Sind Wechselforderungen mangels jeweiliger Unterbrechung der Verjährung gemäß Art. 306 des Obligationenrechts verjährt, so kann der Geschäftsmann in der Regel zurückgreifen auf das Grundgeschäft, z. B. Kaufvertrag bei Warenlieferungen, weil dadurch die Forderung einer Kaufpreisforderung erworben ist, die getilgt wäre, wenn Einlösung der Wechsel erfolgte. Diese Kaufpreisforderungen verjähren nicht in fünf Jahren (128 O.R.), sondern in zehn Jahren (127 O.R.), und evtl. kann hier auch statt des ordentlichen Verfahrens provisorische Rechtsöffnung mit auf Marktwährung lautendem Rechtsöffnungstitel erfolgen, was obengenannter Rechtsanwalt prüfen wird.

Wiesbaden.

Dir. E. Abiot.

Für die Redaktion verantw. u. Zt.: Hauptschriftleiter Dr. Gerhard Menz. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).